

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 770/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. phil. Margaret W [REDACTED] geb. 1[REDACTED],
[REDACTED] Avenue, [REDACTED], Staat N[REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint im Ergebnis betreffend einen weitergehenden Anspruch der Klägerin auf Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Dem Berufungsgericht kann allerdings nicht gefolgt werden, daß die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Einheitlichkeit des Berufsschadensanspruchs (Rnw 1971, 324; 1973, 141 Nr. 18) einer Entschädigung der Klägerin wegen ihres Schadens im Ausweichberuf nicht entgegenstehe, weil sich aus den gesamten Umständen des Verfahrens ergebe, daß die Bescheide des Beklagten zum Ausbildungsschaden nur Teilbe-

scheide waren und sein sollten. Bescheide legt das Revisionsgericht selbstständig aus. Der Bescheid vom 23. Dezember 1959 läßt weder nach seiner Formel noch nach seinem Inhalt erkennen, daß es sich bei der Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung des Ausbildungsschadens nur um eine Teil- oder Vorurteilsentscheidung handelte (BdH 220).

Somit konnten der Klägerin weitergehende Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nur im Rahmen von Art. III Nr. 2 BGG-Schluss anerkannt werden. Solche hat die Klägerin auch fristgemäß beantragt. Dabei kann dahinstehen, ob es sich auch bei dem Bescheid vom 25. Februar 1966 über die Gewährung weiterer 5.000 DM Ausbildungsentchädigung um eine abschließende Entscheidung über den gesamten Berufschadensanspruch der Klägerin aufgrund des BGG-Schlussgesetzes handelte. Denn im Falle der Klägerin konnte ein weitergehender Anspruch nach Art. III Nr. 2 BGG-Schluss nur auf die Änderung des § 116 BGG durch Art. I Nr. 69 und des § 75 Abs. 2 BGG durch Art. I Nr. 44 b BGG-Schluss gestützt werden. Dabei besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein Neuentragerecht nur insoweit, als sich aus dem Vergleich der Rechtslage vor Verkündung des BGG-Schlussgesetzes mit der Rechtslage aufgrund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss eine Verbesserung des Anspruchs ergibt (BvR 1971, 237). Demnach Fehler der früheren Entscheidung können nicht berichtigt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrnG geschützt.

Der Klägerin stand aber schon aufgrund der Rechtslage vor Verkündung des BGG-Schlussgesetzes ein Anspruch auf Kapitalentchädigung wegen Verdrängung aus einem Auswettbewerb zu. Dieser Anspruch kann sich durch die Neufassung des

§ 75 Abs. 2 BEG allenfalls insoweit erhöht haben, als der Entschädigungszeitraum nach früherem Recht schon 1944 geendet haben könnte, weil sich die Klägerin in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben ihres neuen Heimatstaates voll eingegliedert hatte (vgl. BGH RZW 1960, 463). Da die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts 1945 durch Erreichen der Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hatte, würde ein weitergehender Anspruch günstigstenfalls für die Jahre 1944 und 1945 bestehen. Bis zum 31. Dezember 1944 hat die Klägerin aber bereits Kapitalentschädigung für den Berufsschaden im Ausweichberuf erhalten, so daß nur das Jahr 1945 als etwa noch zu entschädigender Entschädigungszeitraum (vgl. BGH RZW 1970, 219) offenbleibt. Wenn jedoch der Klägerin die Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Mai 1938 bis 31. Dezember 1943 schon nach bisherigem Recht zustand, hat sie bereits mehr erhalten als den etwa weitergehenden Anspruch nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußBG mit § 75 Abs. 2 BEG nF. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob sie auch für das Jahr 1945 noch Anspruch auf Kapitalentschädigung hätte, weil bei Beginn dieses Jahres möglicherweise noch nicht voraussehbar war, daß sie im gesamten Verlauf des Jahres 1945 Erwerbseinkünfte erzielen würde, die über den vergleichbaren Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG lagen.

Ab 1. Januar 1946 hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler einen weitergehenden Anspruch der Klägerin verneint. Es geht bei der Prüfung der Nachhaltigkeit einer ausreichenden Lebensgrundlage von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus und würdigt den festgestellten Sachverhalt im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs. Das ist

aus Rechtsgründen auch insoweit nicht zu beanstanden, als es eine Nachhaltigkeit in dem hier gegebenen besonderen Fall selbst bei Annahme eines jederzeit fristlos kündbaren Arbeitsverhältnisses bejaht (vgl. auch BGH Rzw 1958, 443 Nr. 33).

Mal

Zorn